

# Bestätigungen Dritter

Nach über zehn Jahren wurde der PS 302 „Bestätigungen Dritter“ durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) überarbeitet und an die internationalen Prüfungsstandards (ISA) angepasst.

Die Bestätigungen Dritter, besser bekannt als Salden-, Bank- oder Rechtsanwaltsbestätigungen, sind im Rahmen der Prüfung von Waren-, Dienstleistungs- und Agrargenossenschaften erforderlich, um ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erhalten. Allerdings kann bei Genossenschaften, bei denen § 53 Abs. 2 GenG keine Anwendung findet, das heißt der Jahresabschluss nicht prüfungspflichtig ist, auf die Durchführung eines solchen Bestätigungsverfahrens regelmäßig verzichtet werden. Der Abschlussprüfer ist bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung schadensersatzpflichtig, wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

## Folgen der Nichtbeachtung des IDW PS 302 n.F.

Das Landgericht Hamburg hat mit Urteil vom 12. Juni 2013 (Az. 309 O 425/08) eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) zu Schadensersatzleistungen in zweistelliger Millionenhöhe verurteilt. Die WPG hatte die Jahresabschlüsse einer Aktienge-

sellschaft (AG) und deren Tochterunternehmen der Jahre 2003 bis 2005 geprüft – nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht sorgfältig genug. Vor allem die nicht lückenlose Kontrolle beim Versand der Saldenbestätigungen wurde beanstandet.

## Zur Durchführung von Bestätigungsverfahren

Das Bestätigungsverfahren läuft unverändert schriftlich ab. Unsere Prüfer wählen die anzuschreibenden Geschäftspartner aus und teilen Ihnen diese unverzüglich mit. Vor dem Versand der Bestätigungsanfragen durch den Prüfer bereitet das zu prüfende Unternehmen diese mit Hilfe eines Musteranschreibens des Genossenschaftsverbands vor. Die korrekte Adressierung der Bestätigungsanfragen muss der Prüfer stichprobenweise prüfen. Entsprechende Musterdateien stehen im Downloadcenter des Mitgliederbereichs der unten stehenden Homepage zur Verfügung. Die Antworten der Geschäftspartner unserer Mandanten sind an den Genossenschaftsverband zu richten. Zu mündlichen Antworten reicht ein einfacher Aktenvermerk über die Rückantwort nicht mehr aus – zusätzlich muss vielmehr eine schriftliche Bestätigung eingeholt werden.

Das Verbot vorgezogener Saldenbestätigungsanfragen bei hohen Fehlerrisiken wurde aufgehoben. Dafür ist jedoch unabhängig vom Fehlerrisiko eine Überleitung der bestätigten Salden auf den Bilanzstichtag notwendig. Unverändert besteht die Pflicht zur Einholung von Bankbestätigungen. Rechtsanwaltsbestätigungen hingegen sind dann einzuholen, wenn der Abschlussprüfer Anhaltspunkte für das Vorliegen wesentlicher Rechtsstreitigkeiten erkennt. Sie haben Fragen? Ihre Prüfer vor Ort sind gern für Sie da. ■

Text: Stefanie Langanke / AWADO Deutsche

Audit GmbH und Michael Rehbock / Genossenschaftsverband e.V.

